

Die Vergütung ist der anspruchsvollen Aufgabe angemessen. Die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen werden übernommen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung bitte an die Geschäftsleitung der Klinik Fränkische Schweiz gGmbH, Herrn Krappmann (Tel. 09194/55-324), Feuersteinstraße 2, 91320 Ebermannstadt.

7.

4/42-173/4.22-99

**Verordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil „Moritztal“ in  
der Gemarkung Leutenbach, Gemeinde Leutenbach,  
Landkreis Forchheim**

**Vom 22. März 1999**

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) erläßt das Landratsamt Forchheim folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

Die in der Gemarkung Leutenbach, Gemeinde Leutenbach, in der Nähe der Sankt Moritz-Kapelle zwischen dem Ortsrand von Ortspitz und dem Flurteil Weißenreuth gelegenen Hochstaudenfluren, Fettwiesen, bachbegleitende Vegetation, Felsheiden und Waldbereiche werden in den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Moritztal“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

**§ 2  
Schutzgebietsgrenzen**

(1) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 20 ha. <sup>2</sup>Er umfaßt die Grundstücke 961/2 (Weg), 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 977/2 (Weg), 979, 980/1, 981/2, 981/3, 981/4, 981/5, 982, 983, 984, 985, 986/1, 987 und 989/1 der Gemarkung Leutenbach, Gemeinde Leutenbach.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage) eingetragen. <sup>2</sup>Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3  
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Vorkommen der im Schutzgebiet lebenden seltenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch die endemischen Sorbus-Arten (Mehlbeeren), zu schützen und deren optimale Entwicklung zu gewährleisten,
2. den für den Bestand der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und Wasserversorgung, zu erhalten,
3. die aufschlußreiche und seltene Schichtung des oberen Malm mit Schwammriffablagerungen sowie die wertvolle Felsvegetation zu schützen,

4. ein wertvolles Feuchtbiotop mit seinen vielfältigen Vegetationsstrukturen zu erhalten,
5. auf Flächen mit deutlich erkennbarer Mittelwaldstruktur die Mittelwaldbewirtschaftung, eine althergebrachte Waldbewirtschaftungsform, aufrechtzuerhalten und so den Schutz der orchideenreichen Buchenwälder zu gewährleisten,
6. die für Hartwasserbäche typischen Sinterstrukturen zu schützen und wiederherzustellen,
7. einen strukturreichen Biotopkomplex aus bachbegleitender Vegetation, feuchten Hochstaudenfluren und frei liegenden Felsen, der in einen mesophilen Buchenwald übergeht, mit der daraus resultierenden Artenvielfalt zu erhalten und zu entwickeln,
8. zur Belebung und zum Erhalt des typischen Landschaftsbildes im Raum der Fränkischen Schweiz beizutragen.

**§ 4  
Verbote**

(1) <sup>1</sup>Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

<sup>2</sup>Es ist vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade und Plätze neu anzulegen oder bestehende insbesondere in ihrer Breite und Oberflächenstruktur wesentlich zu verändern; ausgenommen sind übliche und bedarfsgerechte Unterhaltungsmaßnahmen,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Wasser über den Anlieger- und Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Wasserhaushalt in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen, zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten sowie ihre Gelege, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu entfernen, zu beschädigen, zu zerstören oder zum Fang frei lebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,
8. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder mitzunehmen oder sonst zu beschädigen,
9. Hecken, Feldgehölze und -gebüsche sowie Obstgehölze zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen,
10. Tiere auszusetzen und Pflanzen einzubringen, insbesondere die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen,

11. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch und Entwässerung zu verändern,
12. die Fläche zu beweiden; ausgenommen ist die extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz außerhalb von Feuchtflächen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 BayNatSchG in Abstimmung mit dem Amt für Landwirtschaft und der unteren Naturschutzbehörde,
13. das Gelände zu verunreinigen,
14. zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu machen, insbesondere im Rahmen der Freizeitnutzung und Bodendecken abzubrennen,
15. Flugmodelle zu betreiben oder zu lärmern,
16. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
17. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
18. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung,
19. eine andere als nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten,

1. das Gebiet außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege in der Zeit vom 01. März bis 31. August zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte,
2. auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten,
3. auf Felsen zu klettern.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes mit Ausnahme der Neuanlage von Wildfütterungen,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und dem bisher üblichen Umfang unter folgenden Maßgaben:

- Es gelten § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3, 11 und 12.

- Der bedarfs- und zeitgerechte Einsatz von mineralischen und organischen Düngern sowie von Pflanzenschutzmitteln ist zulässig, soweit er nach guter fachlicher Praxis unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgt.
  - Unberührt bleiben Bewirtschaftungsbeschränkungen kraft Gesetzes auf Flächen im Sinne von Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG.
  - Unberührt bleiben ferner über die Verordnung hinausgehende Beschränkungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen,
5. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen im bisher üblichen Umfang; verboten ist jedoch das Fällen von Bäumen mit erkennbaren Horsten und Höhlen und das Anpflanzen von standortfremden Baumarten,
  6. die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feldgehölze und -gebüsch, wie z. B. das abschnittsweise Zurückschneiden, Auslichten oder Aufstocksetzen, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar sowie die Pflege von Obstgehölzen nach guter fachlicher Praxis,
  7. unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
  8. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, soweit diese mit dem Schutzzweck (§ 3 der Verordnung) vereinbar sind,
  9. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, der Ufer und der anschließenden Uferstreifen im Umfang der Gewässerunterhaltungspflicht nach Art. 42 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG),
  10. die ordnungsgemäße Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ehrenbürg-Gruppe sowie das Aufstellen der vorgeschriebenen Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes.

#### § 6

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) <sup>1</sup>Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

#### § 7

##### Entschädigung

Soweit diese Verordnung und eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Entscheidung eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, ist gemäß Art. 36 BayNatSchG dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung zu leisten.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) <sup>1</sup>Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Wegegebot sowie dem Verbot des Reitens und des Kletterns gemäß § 4 Abs. 2 vorsätzlich zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Fahrlässige Zu-

widerhandlung kann gemäß Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, 22. März 1999

Glauber, Landrat

